

**Satzung
der Stadt Altötting
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen vom 11. November 2004 geändert durch Satzungen vom
11. Dezember 2008, vom 11. Januar 2010, vom 17. Januar 2012 und durch
Änderung der Satzung vom 17. September 2014**

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 11. November 2004

Die Stadt Altötting erläßt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Altötting erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 3),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - c) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Übersteigt die Ruhefrist die Dauer des Grabnutzungsrechts, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

		§ 3					
		Grabgebühren					
(1) Grabplatzgebühren		Friedhof A	Friedhof B	Friedhof C	Friedhof D	Parkfriedhof	
Gebühr in Euro je qm und Jahr		32,39 €	32,39 €	32,39 €	32,39 €	32,39 €	
Nutzungszeit		15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	
		€	€	€	€	€	
1. Arkadengräber		3.158,40					
Platzgebühr 6,5 qm		210,56/Jahr					
2. Grüfte					2.526,45		
(nur Platzgebühr -5,20 qm-)					168,43/Jahr		
3. Grüfte, Wand- und Doppelgräber				1.238,85	1.238,85		
(nur Platzgebühr -2,55 qm-)				82,59/Jahr	82,59/Jahr		
4. Sammelgruft							
Gruftmiete und Platzgebühr					533,44/10 J.		
für 1 Einheit Sarg					(53,34/Jahr)		
Urne					266,70/10 J.		
5. Wandgräber			2.429,25/15 J.				
(nur Platzgebühr -5 qm-)			161,95/Jahr				
6. Doppelgräber		947,4	947,4	947,40	947,40		
(nur Platzgebühr -1,95 qm-)		63,16/Jahr	63,16/Jahr	63,16/Jahr	63,16/Jahr		
7. Doppelgräber						1.408,95	
(nur Platzgebühr -2,9 qm-)						93,93/Jahr	
8. Einzelgräber		583,05	583,05	583,05	583,05		
(nur Platzgebühr -1,2 qm-)		38,87/Jahr	38,87/Jahr	38,87/Jahr	38,87/Jahr		

9. Einzelgräber				660,75	
(nur Platzgebühr -1,36 qm-)				44,05/Jahr	
10. Einzelgräber					704,55
(nur Platzgebühr -1,45 qm-)					46,97/Jahr
11. Kinderreihengräber	60,75/5 J.				
	16,20/Jahr				
12. Sondergräber	je qm/Jahr	je qm/Jahr	je qm/Jahr	je qm/Jahr	je qm/Jahr
	32,39	32,39	32,39	32,39	32,39
13. Urnengräber	138,1/5 Jahre				414,3/15 Jahre
	27,62/Jahr				27,62/Jahr
14. Urnengräber in Urnenwänden		643,95			
		42,93/Jahr			
		15 Jahre			

§ 4

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

bei Personen über 6 Jahren	180,00 €
bei Personen bis 6 Jahren und Urnen	80,00 €

(2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes mit Bestattung beträgt:

a) bei Personen über 6 Jahren

Bestattung in der Erde	200,00 €
Bestattung in Gräften die mit Erde bedeckt sind	98,00 €
Bestattungen in sonstigen Gräften	75,00 €
4 Leichenträger	105,00 €

b) bei Personen bis 6 Jahren und Urnen

Bestattung in der Erde	82,00 €
Bestattung in Gräften die mit Erde bedeckt sind	35,00 €
Bestattungen in sonstigen Gräften	25,00 €
1 Leichenträger	35,00 €

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für sonstige Dienstleistungen beträgt je Arbeitsstunde und Mann 48,00 €.

(2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals beträgt 12,78 €.

- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der erworbenen Berechtigung oder erbrachten Leistung der Stadt Altötting bzw. des von ihr beauftragten Bestattungsinstituts.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altötting vom 16. Dezember 1999 außer Kraft.

Altötting, 11. November 2004
Stadt Altötting

Herbert Hofauer
Erster Bürgermeister

Hinweis zur 1. Änderungssatzung:

Beschluss des STR vom 10.12.2008. Ausfertigung der Änderungssatzung mit amtlicher Bekanntmachung vom 11.12.2008 (In Kraft seit 01.01.2009)

Hinweis zur 2. Änderungssatzung:

Beschluss des STR vom 20.01.2010. Ausfertigung der Änderungssatzung mit amtlicher Bekanntmachung vom 22.01.2010 (In Kraft seit 01.04.2010)

Hinweis zur 3. Änderungssatzung:

Beschluss des STR vom 25.01.2012. Ausfertigung der Änderungssatzung mit amtlicher Bekanntmachung vom 26.01.2012 (In Kraft seit 01.02.2012)

Hinweis zur 4. Änderungssatzung:

Beschluss des STR vom 17.09.2014. Ausfertigung der Änderungssatzung mit amtlicher Bekanntmachung vom 18.09.2014 (In Kraft seit 01.10.2014)

Hinweis zur 5. Änderungssatzung:

Beschluss des STR vom 11.02.2015. Ausfertigung der Änderungssatzung mit amtlicher Bekanntmachung vom 12.02.2015 (In Kraft seit 01.03.2015)